**Disziplinarordnung der Rotwildhegegemeinschaft Hohe-Acht – Kesseling KdöR in der Fassung vom 28.03.2015**

Die RHG Hohe-Acht – Kesseling KdöR hat im Rahmen ihrer Mitgliederversamm-lungen am 03.12.2013 und am 28.03.2015 die Disziplinarordnung in der nun vorliegenden Fassung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Verstöße z. B. gegen das Bejagungskonzept können durch Strafgeld sanktioniert werden.

1.) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren der RHG mit

a) Verwarnung

b) Sanktionszahlungen bis zu 5.000,oo €

c) Einziehung von Trophäen

geahndet werden.

2.) Es können nur Pflichtwidrigkeitstatbestände geahndet werden, die nicht gegen gültige Gesetze oder Rechtsverordnungen verstoßen und dementsprechend durch die jeweils zuständigen Behörden zu ahnden sind. Gleiches gilt bei Tatbeständen, die behördlich nicht geahndet werden, weil ein Verfahren nicht aufgenommen wurde oder eingestellt worden ist.

**§ 2 Verfahrenskosten**

Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.

**§ 3 Verjährung**

Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen worden ist.

**§ 4 Pflichtwidrigkeitstatbestände**

Sanktionen werden eingeleitet bei:

a) Nichterfüllung eines festgesetzten Teilabschußplans:

Wenn ein Jagdbezirk sein Abschuß-Soll gemäß seines Teilabschußplanes nicht erreicht hat (eine Nichterfüllung des Hirschabschusses führt nicht zu Sanktionen, es sollte jedoch anstelle der nicht erlegten Hirsche Kahlwild erlegt werden), kann ein Strafgeld erhoben werden.

b) Überschreitung eines festgesetzten Hirschabschusses:

Wenn ein Hirsch der Klasse I oder II ohne Freigabe erlegt wird, kann die Trophäe eingezogen und ein Strafgeld je Hirsch erhoben werden.

Wenn ein Hirsch der gemäß Bejagungskonzept Ziffer 4 zur Gruppe III a zählt, erlegt wird, wird dieser Hirsch auf die nächste höhere, freigegebene Klasse an Hirschen angerechnet. War kein Hirsch in dieser Klasse frei oder werden die von der RHG beschlossenen Abschußkriterien nicht eingehalten, so wird wie oben beschrieben zusätzlich zum Einziehen der Trophäe ein Strafgeld erhoben.

c) Überschreitung des festgesetzten Kahlwildabschusses ohne Beeinträchtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft:

Wenn Kahlwild (incl. Hirschkälber) ohne Freigabe erlegt wird und die land- und forstwirtschaftlichen Belange nicht berührt sind, kann ein Strafgeld erhoben werden.

d) Erlegung von Rotwild ohne Erbringung des körperlichen Nachweises:

Wird erlegtes Rotwild nicht entsprechend den Beschlüssen der RHG vorgezeigt, kann ein Strafgeld erhoben werden.

e) Nichteinhaltung des Fütterungskonzeptes:

Wenn bei besonderen Witterungsbedingungen oder bei Naturkatastrophen eine Fütterungsgenehmigung gemäß § 1 Abs. 2 LVO über die Fütterung und Kirrung von

Schalenwild vorliegt und die Fütterung nicht in den jeweiligen Jagdbezirken nach Genehmigung der Unteren Jagdbehörde einheitlich nach dem in der RHG verabschiedeten Fütterungskonzept vollzogen wird, und/oder wenn während dieser Fütterungsphase in den hiervon betroffenen Jagdbezirken die Jagd nicht ruht, kann ein Strafgeld erhoben werden.

f) Nichteinhaltung der Vorgabe, Hirschtrophäen auszustellen:

Das Nichtausstellen von Trophäen bei eigens dafür vorgesehenen Veranstaltungen der RHG oder des Rotwildringes kann mit einem Ausgleichsbeitrag geahndet werden.

g) Nichteinhaltung der Jagdruhe:

Beschließt die RHG eine Jagdruhe und wird diese mißachtet, kann ein Strafgeld erhoben werden.

 **§ 5 Disziplinarausschuß**

Zur Verfolgung und Ahndung der Pflichtwidrigkeiten wird ein Disziplinarausschuß gebildet.

1.) Der Disziplinarausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung der RHG Hohe-Acht -Kesseling sein dürfen. Der Vorsitzende soll zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

2.) Die Ausschußmitglieder und eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern werden für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands der RHG von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine erneute Berufung ist zulässig.

3.) Die Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagen und Aufwendungsersatz.

4.) Wählbar sind für den Ausschuß bei entsprechender Qualifikation auch Nichtmitglieder der RHG, sog. Beauftragte.

5.) Sind mehrere Mitglieder gewählt, wird genau festgelegt, in welcher Reihenfolge wer wen vertritt.

**§ 6 Verfahrensgrundsätze**

1.) Der Disziplinarausschuß oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führt die Ermittlungen auf Antrag selbst durch. Antragsberechtigt ist der Vorstand der RHG sowie jedes ordentliche Mitglied der RHG.

2.) Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor den ordentlichen oder den Verwaltungsgerichten sowie den Verwaltungsbehörden bewirkt keine Aussetzung des Disziplinarverfahrens.

3.) Vor Abschluß der Ermittlungen ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung mit einer Frist von zwei Wochen zu geben.

**§ 7 Verfahrensgang**

1.) Der Disziplinarausschuß entscheidet aufgrund des Ermittlungsergebnisses. Eine mündliche Verhandlung soll stattfinden.

2.) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so unterliegt diese den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln; sie ist indes nicht öffentlich.

3.) Der Betroffene kann sich auf seine Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

4.) Der Spruch des Disziplinarausschusses ergeht im Namen der RHG Hohe-Acht -Kesseling KdöR. Er hat eine Kostenentscheidung zu enthalten, in der die Kosten nach billigem Ermessen dem Antragsteller, dem Betroffenen oder der RHG – ggf. anteilig – aufzuerlegen sind. Er ist schriftlich kurz und unter Angabe der wesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Disziplinarausschußmitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, der RHG und dem Antragsteller mitzuteilen.

5.) Abstimmungen erfolgen geheim durch Mehrheitsbeschluß.

6.) Eine Einstellung des Verfahrens kommt analog nach § 170 II StPO in Betracht.

**§ 8 Kosten**

Die Verfahrenskosten sind bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreiben und Porti sowie Kosten für vom Betroffenen beantragte besondere Beweiserhe-bungen.

**§ 9 Gerichtliche Überprüfung**

1.) Der Betroffene sowie die RHG können gegen jeden Spruch eines Disziplinar-ausschusses sowie gegen die Einstellung des Verfahrens, soweit sie beschwert sind, binnen eines Monats seit Zustellung vor dem Verwaltungsgericht Koblenz schriftlich Klage erheben.

2.) Solange der Rechtsweg nach dieser Disziplinarordnung nicht ausgeschöpft ist, darf das Verwaltungsgericht nicht angerufen werden.

**§ 10 Schlußvorschriften und Vollzug**

1.) Der RHG-Vorstand entscheidet im Rahmen der Vorgabe der Mitgliederversamm-lung über die Verwendung der Strafgelder.

2.) Der RHG-Vorstand setzt diese Sanktionsmaßnahmen außergerichtlich und gerichtlich durch.

3.) Über alle Forderungen bezüglich Strafgeldes unterrichtet der Vorstand auch den Jagdrechtsinhaber.

4.) Es gilt das Vollstreckungsverfahrensgesetz.

Die Änderungen der Disziplinarordnung treten mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.